

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Recht  
3003 Bern

Bern, 25. August 2010 sgv-Sc

### **Anhörungsantwort**

#### **Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2010 haben Sie den sgv eingeladen, zur oben genannten Änderung im Rahmen einer Anhörung Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

Der sgv lehnt eine Beschwerdeberechtigung im Bereich des Umwelt, Natur- und Heimatschutzes grundsätzlich ab. Dieses „besondere Recht“ führt zu einer Übervorteilung einiger Verbände und zur Diskriminierung anderer, die sich ebenso für Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung einsetzen. Die Beschwerdeberechtigung wurde und wird oft missbräuchlich benützt, um politische und finanzielle Ziele durchzusetzen.

Die vorliegende Änderung der „Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen“ (VBO; SR 814.076) stellt die Beschwerdeberechtigung nicht in Frage, sondern überprüft gewisse Organisationen. In diesem Sinne begrüsst und unterstützt der sgv diese Überprüfung sowie eine Straffung der Liste. Insbesondere die engere Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeiten von grossen Organisationen erachtet der sgv als fundamental.

#### **1. Überprüfungen der Voraussetzungen nach Art. 55 USG und Art. 12 NHG sowie der Namensänderungen**

Der sgv ist mit dem Ergebnis dieser Überprüfungen einverstanden. Den in der Liste des Anhanges unter folgenden Nummern angeführten Organisationen ist die Beschwerdeberechtigung zu entziehen: 11; 19; 24.

Die Namensänderungen der Organisationen mit folgenden Listennummern beeinflussen ihre Tätigkeiten nicht: 4; 10; 17; 22; 26.

## 2. Überprüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit

Während die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und der Stiftung Push – Praktischer Umweltschutz Schweiz – tatsächlich lediglich die ideellen Verpflichtungen dieser Organisationen unterstützten, ist die Situation beim Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) wesentlich anders.

### 2.1 VCS als Problemfall

Die historische Auslegung liefert für die Voraussetzung, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten dem ideellen Zweck dienen müssen, zwei Ergebnisse: Die wirtschaftliche Tätigkeit muss die ideellen Zwecke direkt oder indirekt durch ihren Ertrag fördern und sie darf umfangsmässig die ideelle Tätigkeit des Vereins nicht dominieren (Keller, Helen und Hauser, Matthias (2009). Ideell oder wirtschaftlich – die Gretchenfrage im verbandsbeschwerdrecht. *URP/DEP* 8/2009, 835 – 874).

Beim VCS stellen sich in diesem Zusammenhang zwei Fragen. Die Erste betrifft den ideellen Zweck der Organisation und die Zweite das Verhältnis von seinen wirtschaftlichen Tätigkeiten zu diesem Zweck.

### 2.2 Zweck des VCS

Bezüglich des Zwecks ist im SHAB (SHAB: 026 / 1998 vom 09.02.1998 (Seite 964)) angegeben: „Verkehrs- und Umweltverband mit gemeinnützigem Charakter. Ziel ist ein menschen-, umwelt- und klimagerechtes Verkehrswesen. Mittel: Mitgliederbeiträge.“

Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, ob der angegebene Zweck nicht zu weit gefasst ist, um den VCS als beschwerdeberechtigte Organisation zu qualifizieren. Mittlerweile hat der Begriff der Umwelt eine viel umfangreichere Auslegung als er noch vor zehn Jahren hatte. Grenzüberschreitender Verkehr, Mittel des Informationsaustausches, Betriebsgeheimnisse und viele andere Zusammenhänge fallen heute unter dem Begriff „Umwelt“; im gewissen Sinne ist jeder Vorgang, der ein physikalisches Substrat hat, Teil der Umwelt (Ruppert, Karl (2009). Flächennutzung: Kontakt zwischen der Umwelt und der Gesellschaft. *DeJa* 25, 15-24). Darüber hinaus scheint auch das Verständnis des Verkehrsbegriffs seitens des VCS sehr weit gefasst zu sein, was vor allem darin zu erkennen ist, wenn sich die Organisation zum Berg- und Skisport oder zur Artenvielfalt im Mittelland als verkehrspolitische Themen verlauten lässt.

Mit diesen weit auslegbaren Begriffen ist fraglich, ob der VCS die notwendigen Voraussetzungen nach Art. 55 USG (Umweltschutzgesetz; SR 814.01) erfüllt. Denn diese Voraussetzungen gelten in Verbindung mit dem Zweck des Gesetzes, das in Art. 1 umschrieben ist als „Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten.“ Das Gesetz verfügt über eine klare Vorstellung dessen, was zum Umweltschutz gehört; wenn aber der VCS die Umwelt so weit definiert, als dass sie praktisch alle denkbaren Vorgänge und Beziehungen umfasst, wird der Begriff, so wie er im Gesetz gebraucht wird, ad absurdum geführt.

Somit ist die Zweckeignung des VCS zu verneinen. Der Vereinszweck, der bewusst auf Begriffe setzt, die weit auslegbar sind und jeden gesellschaftlichen Vorgang abdecken, ist mit dem Sinn des USG und seinem eng bemessenen Begriff der Umwelt nicht vereinbar.

### 2.3 Wirtschaftliche Tätigkeit des VCS

Die zweite Frage gilt den wirtschaftlichen Aktivitäten des VCS. Wie oben erwähnt, deklariert das VCS, sich aus den Mitgliederbeiträgen zu finanzieren. Die Jahresrechnung des Jahres 2009 zeigt jedoch, dass diese Erträge lediglich 38% (etwa 6,2 Millionen Franken) der Gesamterträge ausmachen, wäh-

rend die Aufwendungen für genuin ökologische Projekte nur 19% des Aufwandes (etwa 3 Millionen Franken) betragen.

Die Dienstleistungserträge, vor allem Versicherungserträge, sind 58% des Gesamtertrages (etwa 9,3 Millionen Franken), während die Aufwendungen dafür 45% des Gesamtaufwands ausmachen (etwa 7,3 Millionen Franken). Das heisst, selbst wenn der gesamte Personal- und administrative Aufwand (etwa 4,2 Millionen Franken) gänzlich den Tätigkeiten im Umweltschutz verrechnet würden – eine bereits grosszügige Annahme – bleiben die Dienstleistungen, die kommerziell angeboten werden, die wichtigsten Tätigkeiten des VCS.

Dass sich der VCS darüber hinaus weigert, die in Art.4 VBO geforderte Berichterstattung über die Wahrnehmung der Beschwerdeberechtigung im Sinne der Mitgliederaufklärung öffentlich zugänglich zu machen, kann als weiteres Indiz für die tiefere Priorisierung der genuin-ökologischen Arbeiten gewertet werden. Eine nähere Analyse der Pressemitteilungen des VCS legt überdies nahe, dass Einsprachen im Rahmen des USG und der VBO dem VCS als Image-Vehikel dienen, um Medienpräsenz zu sichern und somit die Absatzchancen seiner Dienstleistungen zu erhöhen.

Insgesamt ist Zweifaches festzustellen: Der VCS finanziert sich primär durch den marktlichen Vertrieb von Dienstleistungen – vor allem Versicherungen –, die nicht notwendigerweise und schon gar nicht kausal mit seinem Vereinszweck zusammenhängen; diese Mittelbeschaffung dient nicht zur Unterstützung genuin ökologischer Anliegen, sondern zeigt sich in den Jahresrechnungen des VCS als eigentliche kommerzielle Tätigkeit der Organisation. Damit erfüllt der VCS die Bedingungen für die Beschwerdeberechtigung keinesfalls.

### 3. Fazit

Der sgv lehnt ein besonderes Beschwerderecht im Umwelt-, Natur- und Heimatschutz ab. Im Rahmen der vorliegenden Änderung der Verordnung werden die Straffung der Liste beschwerdeberechtigter Organisationen sowie die Anpassungen im Sinne der Namensänderungen unterstützt.

**Der sgv erachtet die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und der Stiftung Push – Praktischer Umweltschutz Schweiz – als weiterhin legitim. Diejenigen des VCS jedoch als wesentlich und nicht im Einklang mit der deklarierten Intention des Verbandes. Die Beschwerdeberechtigung ist dem VCS zu entziehen.**

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unseres Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
politischer Sekretär